

Gemeinde Schwabsoien
Landkreis Weilheim-Schongau

Satzung der Gemeinde Schwabsoien für den einf. Bebauungsplan „Ortskern, 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Schwabsoien folgende Satzung zur 1. Änderung des einf. Bebauungsplanes „Ortskern“, rechtskräftig seit dem 17.11.2011 als Satzung.

Inhalt der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern“

Für den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes gilt die von der Gemeinde Schwabsoien ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus der Ergänzung folgender textlichen Festsetzungen Nr. 2.3:

„Die Gemeinde kann einen Bonus für weitere Wohnungen gewähren, wenn alle Wohnungen im Gebäude nach Art. 48 BayBO und DIN 180-40-1 Anlage 7.3/01 – neu, ausgeführt werden. In diesem Fall gilt folgender Verteilerschlüssel:

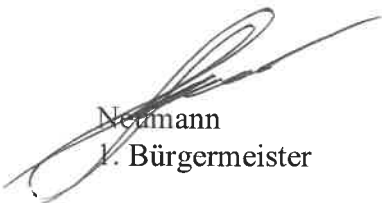
Anzahl der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten	Grundstücksfläche
3 WE	601 – 1000 qm
5WE	1001 – 1500 qm
7WE	1501 – 2100 qm
9WE	über 2101 qm

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird in diesem Fall auf 9 festgesetzt“

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern“ wird durch seine Bekanntmachung rechtskräftig.

Schwabsoien, 07.10.2013


Neumann
1. Bürgermeister

